

Bundessozialgericht

11b RAr 5/85

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 23. Januar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Januar 1986
für Recht erkannt:

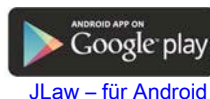
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 13. März 1985 und des Sozialgerichts Gelsenkirchen
vom 7. September 1983 aufgehoben. Die Klage wird abge-
wiesen.

Kosten sind in allen Rechtszügen nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) auch der Antragsteller hat, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme zunächst Arbeitslosengeld (Alg) auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von 78 Tagen bezogen hatte, nach Erfüllung dieses Anspruchs einen neuen Anspruch von einer Dauer von 78 Tagen erworben hatte und sodann erneut Alg bezog.

Der im Jahr 1951 geborene Kläger, marokkanischer Staatsangehöriger, kam im Jahr 1979 in das Bundesgebiet. Von Februar 1980 bis Dezember 1981 stand er an 462 Kalendertagen in verschiedenen, die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen. Von August 1980 bis Januar 1981 und von August bis November 1981 bezog er mit Unterbrechungen Alg für jeweils 78 Tage nach Erwerb zahlenmäßig gleicher Anwartschaften. Auf seinen Antrag wurde er vom 5. Juli 1982 bis 31. Januar 1984 zum Informationselektriker umgeschult. Das Arbeitsamt bewilligte hierfür mit Bescheid vom 30. August 1982 zwar die Fahrtkosten, lehnte aber die Gewährung von Uhg ab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 7. September 1983 die Beklagte verurteilt, dem Kläger Uhg zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausge-



führt: Der Kläger erfülle die zweite Alternative des § 46 Abs 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die Gewährung von Uhg. Die Vorschrift habe das Versicherungsprinzip in den Mittelpunkt der Gewährung von Uhg gerückt. Wenn die zweite Alternative den Bezug von Alg aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen verlange, so sei hierzu eine einjährige Beitragszeit erforderlich gewesen. Eine solche Mindestzeit liege auch den vom Kläger zweimal erworbenen Alg-Ansprüchen von jeweils 78 Tagen zugrunde.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor:
§ 46 Abs 1 AFG begünstige nur die Arbeitnehmer, die Alg aufgrund eines - einzigen - erhöhten Anspruchs von 156 Tagen beziehen. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind, wie im Gegensatz zu den Vorinstanzen festzustellen ist, rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Uhg.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Uhg ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 46 Abs 1 Satz 1 AFG idF des HStruktG-AFG. Die Vorschrift sieht vor, daß die Leistungen nach § 44 Abs 2 und 2a sowie nach § 45 AFG - nämlich ua das Uhg - denjenigen Antragstellern gewährt werden, die "innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Alg auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe (Alhi) bezogen" haben.

Von den hier genannten drei Alternativen sind die erste und die dritte ohne Zweifel nicht erfüllt. In den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme hat der Kläger lediglich an 462 Tagen eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und keine Alhi bezogen. Hiernach kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung der zweiten Alternative an.

Bei ihr stellt sich zunächst die Frage, ob der Zweijahreszeitraum ("mindestens zwei Jahre lang") auch für sie gilt. Der Gesetzeswortlaut gibt darauf keine eindeutige Antwort. Nach ihm ließe sich der zu belegende Zweijahreszeitraum lediglich auf die erste oder auch auf alle Alternativen beziehen, im letzteren Falle allerdings nur iS einer Zusammenrechnung, weil Alg aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen nicht für mindestens 2 Jahre lang bezogen wird. Der Kläger würde bei einer Zusammenrechnung der Beschäftigungszeit (462 Tagen) mit dem Alg-Bezug (2 mal 78 Tage) keinen Zeitraum von 2 Jahren belegen. Hieran kann sein Anspruch aber nicht scheitern, weil der Zweijahreszeitraum nur für die in der ersten Alternative geforderte



Beschäftigung gilt. Der Antragsteller muß innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Maßnahme zwar mindestens 2 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, sein Anspruch entsteht aber auch dann, wenn er innerhalb der drei Jahre nur einen Tag Alg auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß an einen Alg-Bezug nur einen Tag Alhi bezogen hat. Das ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang der Norm.

Die Neufassung der Vorschrift durch das HStruktG-AFG sollte die Förderung an die vorherige Beitragsleistung knüpfen und die nicht in der Zielrichtung des AFG liegenden Förderungsmöglichkeiten für Antragsteller, die entweder überhaupt nicht oder nur kurzfristig oder in lang zurückliegender Zeit Beiträge zur Bundesanstalt entrichtet hatten, ausschließen (BT-Drucks 7/4127, S 51). Sie hat deshalb drei Voraussetzungen (= Einschränkungen) eingeführt: die Dreijahresfrist, den Zweijahreszeitraum und den qualifizierten, nämlich auf längerer - damals einjähriger - Beitragsleistung beruhenden Alg-Bezug. Dabei gilt die Dreijahresfrist für alle drei Anwendungsfälle des § 46 Abs 1 Satz 1 AFG: Beschäftigung, Alg-Bezug und Alhi-Bezug. Von den beiden weiteren Einschränkungen kann der qualifizierte Alg-Bezug nur für die Anwendungsfälle Alg-Bezug und Alhi-Bezug Bedeutung haben. Schon deshalb liegt es nahe, die in dem Zweijahreszeitraum liegende Einschränkung auf den Fall der Beschäftigung zu begrenzen. Dann gibt es für jede der drei Anwendungsfälle sowohl eine allgemeine (die Dreijahresfrist) als auch eine besondere Einschränkung.



Wollte man dagegen den Zweijahreszeitraum auch auf den Anwendungsfall Alg-Bezug ausdehnen, dann ergäben sich Ungereimtheiten. Die Frist wäre, wie schon hervorgehoben, mit Alg-Bezug allein nicht zu erfüllen. Für den Anwendungsfall Alg-Bezug würde von dem Personenkreis, den die Vorschrift begünstigen will, zuviel gefordert: Die Antragsteller müßten innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme im Regelfall mindestens $720 - 156 = 564$ Kalendertage beschäftigt gewesen sein, um mit dem Alg zusammen den Zweijahreszeitraum zu belegen. Gerade die Antragsteller, die langjährig arbeitslos gewesen sind, könnten dann entgegen dem Hauptziel, Eintritt und Fortdauer der Arbeitslosigkeit zu verhindern (§ 2 Nr 1 AFG), nicht gefördert werden. Der Auffassung des Senats entspricht im übrigen die langjährige Verwaltungsübung der Beklagten (vgl das Handbuch der AV/AB, Anm 7.015 zu § 7 der DA A FuU, Stand: Dez 1984).

Ogleich der Anspruch des Klägers somit nicht an der Dauer des Alg-Bezugs scheitert, steht ihm jedoch entgegen, daß nach der zweiten Alternative des § 46 Abs 1 Satz 1 AFG nur derjenige Antragsteller einen Leistungsanspruch erwirbt, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme Alg (für - mindestens - einen Tag) auf Grund eines vollen und unverbrauchten Anspruchs (einer vollen und unverbrauchten Anwartschaft) von einer Dauer von mindestens 156 Tagen bezogen hat.

Anspruch auf Alg hat nur, wer ua die Anwartschaftszeit erfüllt hat; die Dauer des Anspruchs auf Alg richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb



einer Rahmenfrist (§ 106 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 AFG in der ursprünglichen Fassung), die 3 Jahre beträgt (§ 104 Abs 3 AFG). § 106 Abs 1 Satz 2 AFG idF des 5. AFG-ÄndG sah vor, daß Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens 180 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen, 217 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 120 Tagen und 360 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 156 Tagen begründeten. Zwar sind die §§ 104 und 106 AFG durch das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene AFKG verschärft worden: Erst eine Beschäftigung von mindestens 360 Kalendertagen erfüllt jetzt die Anwartschaftszeit: sie begründete zunächst eine Anspruchsdauer von 156 Tagen und begründet seit der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 jetzt eine Anspruchsdauer von 104 Tagen. An den unter der Herrschaft des alten Rechts erworbenen Anwartschaftszeiten ändert das jedoch nichts.

Für diese Auffassung spricht schon der Gesetzestext. Dabei mag zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, daß die Worte "auf Grund eines Anspruchs" auch als "auf Grund von mehreren Ansprüchen" gelesen werden könnten. Denn auf jeden Fall muß dem Bezug von Alg, und zwar mindestens dem Bezug von Alg für einen Tag, die wie auch immer erworbene Berechtigung zum Bezug von Alg für 156 Tage zu Grunde liegen.

Diese Regelung ist auch sinnvoll. Sie bewirkt, daß das Uhg nicht nur an eine Beschäftigung von - nach altem Recht - einem Jahr, sondern darüber hinaus an das Bestehen einer durch die Beschäftigung erworbenen, qualifizierten, vollen und unverbrauchten Anwartschaftszeit geknüpft war. Damit sollte der Zugang zum Uhg



-8-

erschwert werden. Der Gesetzgeber hat offenbar der Praxis mancher Arbeitnehmer, jeweils nur so lange zu arbeiten, bis die geringste Anwartschaftszeit erworben war, und dann alsbald Alg zu beziehen, entgegenwirken dh jedenfalls auf der Grundlage solcher Ansprüche kein Ungewöhnliches gewähren wollen. Deshalb ist es entgegen der Annahme des LSG unerheblich, ob für mehrere solche Alg-Ansprüche die gleiche Beitragszeit wie bei einem Anspruch auf Alg für eine Dauer von mindestens 156 Tagen benötigt wurde.

Der Kläger hat darum die zweite Alternative nicht erfüllt. Als er während der ersten Periode (August 1980 bis Januar 1981) Alg bezog, lag dieser Leistung nur die Berechtigung zum Bezug von Alg für mindestens 78 Tage zu Grunde. Als er einen neuen Anspruch erworben hatte und erneut (von August bis November 1981) Alg bezog, war der erste Anspruch erloschen, so daß nur wieder eine Berechtigung zum Bezug von Alg für 78 Tage gegeben war.

Auf die Revision der Beklagten waren die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



...9-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)